1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 17. September 2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) **am 25.02.2015** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2014 beschlossen:

§ 1 – Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse (§ 4)

§ 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,

§ 2 – Beschließende Ausschüsse (§ 6)

§ 6 Abs. 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 und 5.000,00 Euro liegt.

§ 3 – Öffentlich Bekanntmachungen (§ 18)

In § 18 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Öffnungszeiten" jeweils durch das Wort „Sprechzeiten" ersetzt.

§ 4 – Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, 25.02.2015
.....
Ort, Datum

Stadt Bismark (Altmark) Dienstsiegel 1

.....
Bürgermeisterin

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: